

# **Allgemeine Vertragsbedingungen zum Wärmeliefervertrag Der Stadtwerke Schmölln GmbH**

## **1. Gegenstand des Vertrages**

- 1.1. Die Stadtwerke Schmölln GmbH (nachfolgend Stadtwerke) beliefern den Kunden mit Wärme in ausreichender Form für Zwecke der Heizung und Warmwasserbereitung unter Berücksichtigung eines sparsamen Umgangs mit der Wärmeenergie. Die Wärmelieferung erfolgt auf Grund von gesonderten Wärmelieferverträgen zu den Preisen entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt/Tarifblatt der Stadtwerke für Wärmelieferverträge.
- 1.2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang ausschließlich aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke zu beziehen.
- 1.3. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Die Stadtwerke stellen das Heizwasser an der Übergabestelle zur Verfügung und nehmen es nach Wärmeentzug wieder zurück. Das Heizwasser darf nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.
- 1.4. Die Bereitstellung erfolgt ganzjährig und zu jeder Tages- und Nachtzeit. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Temperatur in den Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 4:00 Uhr abzusenken.
- 1.5. Die Stadtwerke sind berechtigt, einzelne Vertragsleistungen (z.B. Messdienste) durch Dritte ausführen zu lassen.

## **2. Kundenanlage / Zutrittsrechte**

- 2.1. Der Kunde stellt in Absprache mit den Stadtwerken, die für die Wärmeversorgung des Vertragsobjektes erforderlichen Medien (Kaltwasser, Strom) auf eigene Kosten zur Verfügung.
- 2.2. Der Kunde hat für eine fachgerechte Installation der Wärmeverteilungsanlage des Vertragsobjekts und deren ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen. Ihm obliegen der Betrieb, die Wartung und Instandsetzung aller Räumlichkeiten, Bau- und Anlagenteile nach der vertraglichen Übergabestelle. Der Kunde hat seine Anlage frostfrei zu halten, auch wenn keine Wärme entnommen wird.
- 2.3. Der Kunde stellt den Stadtwerken die für ihren Betrieb sowie die für den Betrieb von Nebenanlagen erforderlichen Räumlichkeiten und Flächen unentgeltlich zur Verfügung und gestattet den Stadtwerken und ihren Beauftragten den Zutritt zu allen Einrichtungen und die Durchführung aller Arbeiten, die zur Erfüllung des Wärmeliefervertrages und der AVB FernwärmeV notwendig sind. Davon umfasst ist auch das unentgeltliche Lagern von Material und Hilfsstof-

fen, soweit das zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

- 2.4. Die Stadtwerke werden den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der Benutzung des Grundstücks und der Räume informieren.

### **3. Hausanschluss**

- 3.1. Die Verbindung der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen der Stadtwerke mit der Anlage des Kunden (Hausanschluss) bleibt im Eigentum der Stadtwerke. Die Stadtwerke verpflichten sich, die technischen Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung des Wärmeträgers bis einschließlich der Übergabestelle sowie die Zähler in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand so zu unterhalten, dass eine ausreichende und vertragsgemäße Belieferung des Kunden gewährleistet ist.
- 3.2. Ort, Art und Anzahl der Hausanschlüsse sowie Änderungen bereits bestehender Hausanschlüsse legen die Stadtwerke fest. Wünsche des Kunden sollen hierbei beachtet werden.
- 3.3. Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage, die Auswirkungen auf den Hausanschluss oder den Wärmelieferungsvertrag haben, bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke. Werden durch die Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage Veränderungen des Hausanschlusses nötig, so trägt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten.

### **4. Wärmemessung**

- 4.1. Die Stadtwerke messen die verbrauchte Wärmemenge an der vereinbarten Übergabestelle durch einen geeichten Wärmemengenzähler entsprechend den gültigen Regeln der Technik. Die Stadtwerke bestimmen Art, Anzahl und Größe der Wärmemengenzähler. Die Ablesung erfolgt jeweils am Monatsletzten bzw. – sofern dies kein Arbeitstag ist – an dem darauffolgenden Arbeitstag.
- 4.2. Die Stadtwerke stellen die Wärmemengenzähler zur Verfügung. Die Wärmemengenzähler und sonstige Messeinrichtungen stehen im Eigentum der Stadtwerke und werden von diesen gewartet und gegebenenfalls ausgetauscht.
- 4.3. Bei Ausfall der Messeinrichtung kann für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, längstens für die Dauer von 3 Monaten ein Ersatzmessverfahren angewendet werden. Dazu zählt auch die Schätzung des Verbrauchs durch Vergleich mit ähnlichen Kunden unter vergleichbaren Bedingungen.

## **5. Abrechnungszeitraum und Rechnungslegung**

- 5.1. Der Abrechnungszeitraum beträgt 1 Monat. Die Stadtwerke erstellen monatlich die Abrechnung anhand des tatsächlichen Verbrauches für den vorausgehenden Monat. Jahreskosten werden mit einem Teilbetrag von 1/12 des Jahreswertes berücksichtigt. Ändern sich die Preise innerhalb eines Jahres, so werden die Teilbeträge angepasst.

Vertraglich kann ein anderer Abrechnungszeitraum vereinbart werden.

- 5.2. Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung spätestens bis zum 20. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats auf das Konto der Stadtwerke bei der

Sparkasse Altenburger Land  
BLZ: 830 502 00  
Kto.Nr.: 130 100 5955

unter Angabe des Verwendungszweckes „Fernwärme und der Vertragsnummer“ zu leisten.

## **6. Ausschlussfrist**

Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung müssen innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit der Abrechnung schriftlich gegenüber den Stadtwerken angezeigt werden, andernfalls sind sie verwirkt.

## **7. Vertragsstörungen / Haftung**

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, Störungen der Wärmeversorgung, Beschädigungen oder Ungenauigkeiten der Messeinrichtungen und sonstiger Unregelmäßigkeiten der Wärmeversorgung den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, die die Wärmeversorgung sicherstellen bzw. Schäden abwenden. Daraus entstehende Kosten trägt der Vertragspartner, in dessen Verantwortungsbereich die Ursache der Störung oder Unregelmäßigkeit liegt.
- 7.2. Entstehen dem Kunden durch die Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung Schäden, so haften die Stadtwerke entsprechend den Bestimmungen der §§ 6, 7 AVBFernwärmeV.
- 7.3. Für Schäden, die den Stadtwerken durch unsachgemäße Bedienung, Gewaltwirkung oder sonst schuldhaft Verursachung durch den Kunden oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstehen, haftet der Kunde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4. Leitet der Kunde die Wärme innerhalb des Vertragsobjektes an Dritte (Mieter) weiter, so hat der Kunde sicherzustellen, dass diese keine weitergehenden Schadensersatzansprüche stellen können als der Kunde selbst dies nach §§

6, 7 AVBFernwärmeV kann. Hat der Kunde oder seine Erfüllungs- oder Ver-  
richtungsgehilfen eine Störung oder Beeinträchtigung der Wärmeversorgung  
zu vertreten, so stellt der Kunde die Stadtwerke von etwaigen daraus resultie-  
renden Schadensersatzansprüchen oder Minderungsverlangen von Mietern  
frei oder leistet insoweit Schadenersatz.

## **8. Vertragsdauer, Kündigung**

- 8.1. Der Wärmeliefervertrag läuft 10 Jahre. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr,  
sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Ver-  
tragslaufzeit gekündigt wird.
- 8.2. Im Wärmeliefervertrag kann eine andere Vertragsdauer vereinbart werden.
- 8.3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 8.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes  
bleibt unberührt.

## **9. Einstellung der Wärmelieferung**

- 9.1. Die Stadtwerke können die Wärmelieferung fristlos einstellen, wenn der Kun-  
de seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Einstellung  
erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen  
oder Anlagen abzuwenden, den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung  
oder Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern  
oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende  
Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausge-  
schlossen sind.
- 9.2. Die Stadtwerke sind ferner zur Einstellung der Wärmelieferung berechtigt,  
wenn der Kunde trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach-  
kommt und die Einstellung 2 Wochen vorher angedroht worden ist. Die An-  
drohung der Einstellung der Wärmelieferung kann im Mahnschreiben erfolgen.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AVBFernwärmeV ( § 33 AVBFern-  
wärmeV).

## **10. Änderung der Abnahmeleistung**

- 10.1. Möchte der Kunde von der ursprünglich angemeldeten Anschlussleistung ab-  
weichen, so hat er dies bis 30.09. des Vorjahres der Änderung den Stadtwer-  
ken schriftlich anzumelden. Die Stadtwerke werden dem Kunden größere Ab-  
nahmeleistungen zur Verfügung stellen, soweit ihnen dies technisch möglich  
und wirtschaftlich zuzumuten ist.
- 10.2. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1.1. des Folgejahres.

## **11. Überschreitung der Abnahmeleistung**

Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten bestellten maximalen Wärmeleistung sind die Stadtwerke berechtigt, den mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesenen Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) für das darauf folgende Lieferjahr in Ansatz zu bringen. Der festgestellte Höchstwert gilt als neu vereinbarte bestellte maximale Wärmeleistung.

Darüber hinaus wird bei einer Überschreitung der bestellten maximalen Wärmeleistung der Grundpreis anhand der tatsächlich bezogenen maximalen Wärmeleistung für das aktuelle Lieferjahr berechnet.

## **12. Vertragsstrafe**

- 12.1. Entnimmt der Kunde Fernwärme vor der Übergabestelle oder unter Umgehung oder Veränderung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 12.2. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich im Einzelfall nach der Dauer der unbefugten Entnahme und beträgt höchstens das Doppelte des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch nach dem jeweils gültigen Preisblatt / Tarifblatt zu entrichtenden Entgelts.

## **13. Rechtsnachfolge**

- 13.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Wärmeliefervertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und die verbleibende Vertragspartei hierin schriftlich eingewilligt hat.
- 13.2. Die Stadtwerke können im Falle der Rechtsnachfolge auf Seiten des Kunden ihre Einwilligung in die Vertragsübernahme durch den Rechtsnachfolger von der Stellung einer angemessenen Sicherheit durch den Rechtsnachfolger abhängig machen.

## **14. Höhere Gewalt**

Sollten die Stadtwerke durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben, Ausfall der Übertragungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Übertragung von Fernwärme gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Lieferung von Fernwärme, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind. Die Stadtwerke werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie

möglich wieder nachkommen kann. Entsprechendes gilt für die Abnahmeverpflichtung des Kunden am Lieferort.

## **15. Datenschutz**

Die Stadtwerke sind berechtigt, die im Vertrag genannten Daten entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes elektronisch zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben, wenn diese zur Durchführung des Vertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Der Kunde erklärt hierfür mit Abschluss des Wärmeliefervertrages sein Einverständnis.

## **16. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die bei Vertragsabschluss vorgelegen haben, während der Laufzeit des Wärmeliefervertrages unvorhersehbar und so wesentlich, dass die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jede Vertragspartei die Anpassung an die veränderten Verhältnisse verlangen.

## **17. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen, Schriftform**

- 17.1. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- 17.2. Alle Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## **18. Rangfolge**

Soweit im Wärmeliefervertrag und in den vorstehenden Regelungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt die AVBFernwärmeV in ihrer jeweiligen Fassung.

## **19. Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort ist Schmölln. Der örtliche Gerichtsstand ist Altenburg.